

Schlitzöffnung und verbindet den Rohrstutzen des selben mit einem der größeren Reaktionskölbchen, in welchem durch Kochsalzlösung, Zink und Salzsäure eine möglichst lebhafte Chlornatriumzerstäubung eingeleitet wird. Angezündet muß dieser Brenner eine intensiv gelb gefärbte breite Natriumflamme geben. Den zweiten Brenner versieht man mit einer zweimal im stumpfen Winkel nach oben gebogenen Verlängerung (s. V Fig. 6) aus Glas- oder besser Metallrohr, deren obere Brennöffnung zweckmäßig etwas abgeflacht wird. Dieser Brenneraufsatz hat den Zweck, diese zweite kleine Flamme direkt vor die große Natriumflamme bringen zu können. Nun stellt man die Leuchtgaszufuhr zu diesem zweiten Brenner bei möglichst offener Luftregulierung so ein, daß eine kleine vollständig farblose Flamme von 20—30 mm Höhe erhalten wird, und verbindet dann den Rohrstutzen dieses Brenners ebenfalls mit einem Reaktionskölbchen, in welchem eine leb-

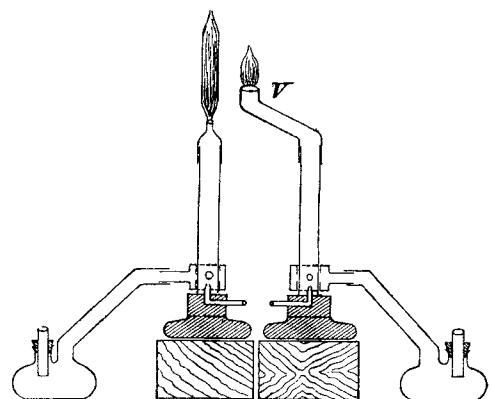


Fig. 6.

hafte Natriumzerstäubung stattfindet. Die ganze Zusammenstellung dieses Versuches ist in Fig. 6 in der seitlichen Ansicht wiedergegeben. Ist alles richtig eingestellt, so erscheint nun, von vorn gesehen, die kleine Natriumflamme mit einem deutlichen dunklen Saum umgeben vor der hell leuchtenden großen Natriumflamme⁴⁾. Führt man nun, um die Heizkraft des Leuchtgases möglichst herabzudrücken, durch ein T-Rohr in den Gasschlauch, welcher die kleine Natriumflamme speist, ein indifferentes Gas, z. B. Stickstoff, oder einfacher Kohlensäure in einem durch Glashahn und vorgesetzter Waschflasche regulierbaren Strom ein, so kann man es bei einiger Übung leicht dahin bringen, daß die kleine Natriumflamme, ähnlich wie bei dem von Bunzen angegebenen Versuche, fast vollständig dunkel vor der hellen großen Natriumflamme erscheint, wie Fig 7 zeigt. Die Erscheinung ist im verdunkelten Zimmer in einer Entfernung von 4—5 m noch deutlich zu erkennen. Dieser schöne interessante Versuch ist in der beschriebenen Ausführung noch dadurch besonders belehrend und instruktiv, daß man es jederzeit in der Hand hat, durch eine einfache, vorübergehende Entfernung des einen oder anderen

⁴⁾ Zweckmäßig erscheint es, bei diesen Versuchen die Brennerverlängerung V durch Umschlagen eines nassen Tuches möglichst kalt zu erhalten.

Reaktionskölbchens von den Rohrstutzen der Brenner zu zeigen, daß die dunkel erscheinende kleine Flamme in Wirklichkeit doch eine stark leuchtende gelbe Farbe besitzt, und daß somit die Erscheinung der umgekehrten Natriumflamme allein dadurch hervorgerufen wird, daß die intensiv gelben Strahlen der glühenden Natriumdämpfe der großen Flamme von den gleichen glühenden Gasen der kleinen Flamme verschluckt werden, oder mit anderen Worten, daß glühende Gase die Eigenschaft besitzen, Strahlen gleicher Brechbarkeit, wie sie selbst aussenden, zu absorbieren.

Die Reihe dieser Experimente und Reaktionen, die natürlich nicht alle als neu und unbekannt hingestellt werden sollen, könnte natürlich noch bedeutend erweitert werden. Die beschriebenen Versuche werden aber wohl genügen, die vielseitige Verwendbarkeit des neuen Universalbrenners zu erweisen.

Eine Explosion in dem Reaktionskölbchen tritt bei allen diesen Versuchen nicht ein, wenn man nur bei der Unterbrechung der Versuche darauf achtet, zunächst das Reaktionskölbchen oder Röhrchen von dem Brenner zu entfernen, bevor man die Leuchtgaszuführung schließt. Ist diese Vorsichtsmaßregel jedoch einmal übersehen worden, so ist eine ev. eintretende Explosion bzw. Entzündung der brennbaren Gase im Reaktionskölbchen auch dann, wie ich mehrfach festzustellen Gelegenheit hatte, ohne jede Gefahr, da die Glasröhrchen des Kölbchens genügend weit sind, um die Explosionsprodukte ohne eine Zertrümmerung des Apparates entweichen zu lassen.

Die Herstellung dieser Brenner und Nebenapparate hat nach meinen Angaben die Firma C. Gerhardt, Marquarts Lager chem. Utensilien, in Bonn übernommen.

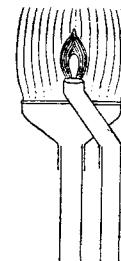


Fig. 7.

Gerichtliche Entscheidungen in Patentsachen.

A. Reichsgericht.

1. Entscheidung vom 18./4. 1906 in Sachen des D. R. P. 153 730 : 1. „Kann ein Patent deshalb teilweise für nichtig erklärt werden, weil sein Gegenstand dem Inhalt der ersten, später geänderten Anmeldung nicht entspricht? 2. Ist im Nichtigkeitsverfahren über die Priorität des Patentes zu entscheiden?“

Das Reichsgericht beantwortet die erste Frage, entgegen der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes, mit „nein“. Es stellt fest, daß die im Verlauf des Erteilungsverfahrens in zulässiger Weise geänderten Unterlagen im Text und in den Ansprüchen alles das bieten, was in der Patentschrift enthalten ist. Die zweite Frage, ob das Patent mit der Priorität der ersten Anmeldung erteilt werden dürfe, wenn erste Anmeldung und spätere Unterlagen materielle Verschiedenheit aufweisen, sei im gegenwärtigen Nichtigkeitsverfahren nicht zu entscheiden; sondern eine irrtümliche Bestimmung

der Priorität komme nur in Betracht gegenüber etwaigen früheren Anmeldungen oder gegenüber dem Vorbenutzungsrecht Dritter, oder endlich für den Fall, daß die Neuheit der Erfindung in der Zeit zwischen der ersten Anmeldung und der Einreichung der späteren maßgebenden Unterlagen durch Beschreibung in einer öffentlichen Druckschrift oder durch offenkundige Benutzung im Inlande zerstört worden sei (S. 2)¹⁾.

2. Entscheidung vom 11./10. 1906: „Kostenfestsetzungbeschlüsse des Patentamtes sind von dem Vollstreckungsgericht mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Die Vorschrift der Zivilprozeßordnung, daß die Vollstreckungsklausel vom Prozeßgericht zu erteilen ist, findet im Patentstreitverfahren keine Anwendung (S. 3).“

3. Entscheidung vom 19./11. 1906 in Sachen des D. R. P. 128 281: „Wird ein patentiertes Verfahren ausgeführt, so ist dadurch der Ausführungspflicht selbst dann genügt, wenn nicht alle in der Patentschrift angegebenen Erfolge erreicht werden.“

Es handelte sich um ein Verfahren zur Darstellung von Zement aus Hochofenschlacke, gekennzeichnet durch die Behandlung der flüssigen Hochofenschlacke mit einem Luftstrom usw. Das Patent war vorher von anderer Seite erfolglos mit der Nichtigkeitsklage angefochten worden, während der Antrag des Klägers nunmehr auf Zurücknahme des Patenten wegen Nichtausführung (§ 11, I P.-G.) abzielte. Die Nichtausführung wurde begründet mit der Tatsache, daß die Patentinhaberin zwar eine Art Portlandzement herstelle, jedoch unter Anwendung eines Verfahrens, das nicht ausreichend sei, um ein Produkt von den in der Patentschrift angegebenen Eigenschaften zu erzielen. Daraus folge, daß tatsächlich nicht das patentierte, sondern ein anderes Verfahren zur Ausführung gelange. Das Reichsgericht erkannte gemäß der oben angeführten Begründung auf Abweisung der Klage (S. 5).

4. Entscheidung vom 27./10. 1906 in Sachen des D. R. P. 135 292: „Es ist keine Erfindung, wenn bei einer Vorrichtung zum Entstäuben von Teppichen Kolbenpumpen an Stelle bisher verwendeteter anderer Pumparten verwendet werden, da zur Anbringung der Kolbenpumpe in diesem Falle technische Schwierigkeiten nicht zu überwinden waren. Eine an sich bekannte Vorrichtung wird nicht dadurch zur neuen Erfindung, daß mit ihr auf dem Gebiete, für das sie bestimmt ist, eine neue Wirkung erzielt wird“ (S. 33).

5. Entscheidung vom 8./12. 1906: „Die Honoraransprüche eines Patentanwaltes, welcher vor dem Reichsgericht in einer Nichtigkeitsberufungssache neben einem beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt erschienen ist, sind nicht erstattungsfähig“ (S. 38).

6. Entscheidung vom 29./10. 1906 in Sachen des D. R. P. 151 608: „Besteht eine Erfindung in der Verwendung eines Stoffes (sogen. Fangstoffes)

und der Anwendung eines Verfahrens (Herstellung von Papier-maché-Waren mit Gewebeeinlagen) in ihrer Vereinigung, so kann die Nichtigkeitsklage aus § 10 Nr. 3 des Patentgesetzes (wegen widerrechtlicher Entnahme) nicht darauf gestützt werden, daß allein die Verwendung des Stoffes zu dem gleichen Zwecke den Einrichtungen des Klägers entnommen sei. Hat der Erfinder aus einem unfertigen, praktisch nicht ausführbaren Verfahren eines Dritten die Anregung zu seiner Erfindung erhalten, die dieses Verfahren für die Praxis brauchbar macht, so liegt eine widerrechtliche Entnahme dem Dritten gegenüber nicht vor“ (S. 106).

7. Entscheidung vom 19./11. 1906 in Sachen des D. R. P. 138 053. Der wichtigste Teil der Entscheidung (die sich auch mit der Frage beschäftigt, inwiefern die bei Schießübungen der deutschen Artillerie benutzten Geschosse als „offenkundig benutzt“ zu gelten haben) lautet: „Die Erkenntnis und Richtigstellung der Bedingungen eines bereits erzielten Effektes ist keine Erfindung, solange nicht durch ein neues technisches Mittel ein neuer technischer Effekt erzielt wird, mag auch die Industrie durch die theoretische Erkenntnis praktisch gefördert werden. Ist der Gegenstand des Patentes unter anderem durch bestimmte Abmessungen gekennzeichnet, so ist es patentrechtlich undenklich, daß diese Abmessungen mittels einer Formel bezeichnet werden. Ein Hauptanspruch, der ein in der Beschreibung für notwendig erklärtes Merkmal nicht enthält, während dieses Merkmal in einem Unteranspruch besonders geschützt ist, ist ohne Rücksicht auf jenes Merkmal zu prüfen und wegen zu großer Allgemeinheit zu vernichten, falls nur bei Hinzunahme des Merkmals eine neue Erfindung vorliegt.“

Der letzte Absatz der angeführten Entscheidung bezieht sich auf den Umstand, daß Anspruch 1 dem Reichsgericht deshalb als zu weit gefaßt erschien, weil er ohne Hinzufügung des besonderen (einschränkenden) Merkmals durch seine zu allgemeine Fassung etwas schützte, was bereits, wenigstens in äquivalenten Formen, bekannt war. Anspruch 1 war demgemäß zu vernichten (S. 107 bis 115).

8. Entscheidung vom 19./12. 1906: „Der Tag der Bekanntmachung der Patenterteilung wird bei der Berechnung der fünfjährigen Frist des § 28, Absatz 3 des Patentgesetzes nicht mitgerechnet“. Im vorliegenden Fall handelte es sich darum, ob die Nichtigkeitsklage, die am letzten Tage der fünfjährigen Frist beim Patentamt eingegangen war, noch als rechtzeitig erfolgt gelten könne (S. 115).

9. Entscheidung vom 5./1. 1907: „Für die rechtliche Würdigung eines Vertrages auf ausschließliche Lizenzerteilung kommt es darauf an, ob nur eine periodische Benutzung der patentierten Erfindung oder die volle Begründung eines absoluten Rechts in der Person des Lizenzberechtigten beabsichtigt ist“ (S. 130; vgl. auch unter D., Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt).

10. Entscheidung vom 26./1. 1907 in Sachen D. R. P. 91 670: „Kann derjenige, welcher, vor der Anmeldung eines Patenten auf Verwendung eines Erzeugnisses (Holzmehl) zu einem bestimmten technischen Zwecke (als Streumittel für Bäckereizwecke), seinerseits dieses Erzeugnis zur Verwen-

¹⁾ Die Seitenzahlen am Schluß der Referate beziehen sich auf die beiden Jahrgänge 1907 der Zeitschriften „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, und „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. (Die Seiten der letzteren sind mit einem * versehen.)

dung für den gleichen Zweck, aber in ihm fremden Betrieben in Verkehr gebracht hat, sich auf das Recht des Vorbenutzers nach § 5 P.-G. berufen? Wie weit reicht in einem solchen Falle der Patentschutz?" Das Reichsgericht beantwortet die erste Frage mit „nein“. Es handelt sich beim D. R. P. 91 670 um ein *V e r f a h r e n*, beim Backen durch Einstreuen von Holzmehl in die Backschüssel das Ankleben des Gebäcks an diese zu verhüten. Der wegen Patentverletzung Beklagte, welcher Holzmehl herstellte und in Verkehr brachte, hatte damit also weder das patentierte Verfahren vor seiner Anmeldung benutzt, noch Anstalten zur Benutzung getroffen. Andererseits kann aber auch dem Antrag des Klägers, dem Beklagten die Herstellung und den Verkauf von Holzmehl zu untersagen, nicht stattgegeben werden. Nur der Gebrauch des Holzmehls als Streupulver für Bäckereizwecke ist ohne Erlaubnis des klägerischen Patentinhabers verboten (S. 130).

11. Entscheidung vom 16./2. 1907: „Die Restitutionsklage (Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens) gemäß § 580 Nr. 7b Z. P. O. kann nicht auf die Akten des Patentamtes, welche eine abgewiesene Anmeldung betreffen und deshalb dritten Personen nicht zugänglich sind, gestützt werden“.

Nach Ansicht der einen Partei, die auf Wiederaufnahme klagte, war das Patentamt im Besitze von Akten, die geeignet waren, eine günstigere Entscheidung für sie herbeizuführen. Da aber der Anmelder der Erfindung seine Zustimmung zur Herausgabe der Akten dem Patentamt versagte, so blieben diese Urkunden der Klägerin unzugänglich, weshalb die Voraussetzungen der Restitutionsklage nicht als erfüllt gelten konnten.

12. Entscheidung vom 2./2. 1907: „In der Herstellung und dem Inverkehrbringen einer zur Ausführung eines patentierten Verfahrens bestimmten Maschine an sich ist eine Verletzung des Verfahrenspatentes nicht zu erblicken. Der Hersteller und Verkäufer einer solchen Maschine ist nur dann als Gehilfe des mittels dieser das Verfahren Verletzenden zivilrechtlich verantwortlich, wenn er sich der Verletzung bewußt gewesen ist und diese auch gewollt hat“. Im vorliegenden Falle handelte es sich um Kalander, die von der beklagten Maschinenfabrik verkauft worden waren, obwohl das mittels der Kalander zur Ausführung zu bringende Apparaturverfahren dem Kläger geschützt war. Das Reichsgericht machte im Gegensatz zum Oberlandesgericht Dresden, das eine Patentverletzung als vorliegend ansah, von der Ansicht Gebrauch, das derjenige, welcher eine Maschine baut und verkauft, die zur Ausführung eines patentierten Verfahrens bestimmt ist, sich nicht dadurch allein schon einer Patentverletzung schuldig macht; auch dann nicht, wenn der Käufer durch Benutzung der Maschine und damit des Verfahrens eine Patentverletzung begeht; es sei denn, daß besondere Umstände hinzu treten, die ihn der Beihilfe schuldig erscheinen lassen (S. 151.)

13. Entscheidung vom 16./3. 1907: „Der Beschuß auf Versagung des Patentes auf eine bekanntgemachte Anmeldung hat rückwirkende Kraft. Mit ihm wird die durch die Bekanntmachung geschaffene Rechtsnorm des einstweiligen Schutzes zugunsten der Anmeldung wieder aufgehoben. Der

Versagungsbeschuß ist daher in der Revisionsinstanz auch dann zu beachten, wenn er erst nach Erlaß des Berufungsurteils endgültig wird.“

Der Tatbestand ist folgender: Eine Anmeldung hatte zur Bekanntmachung geführt. Schon vorher aber hatte der Anmelder gegen die Beklagte wegen angeblicher Patentverletzung eine einstweilige Verfügung beantragt und nach erfolgter Bekanntmachung auch erwirkt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Mittlerweile aber hatte das Kaiserliche Patentamt das nachgesuchte Patent versagt. Dieser Beschuß wurde in der Beschwerdeinstanz vom Kaiserlichen Patentamt bestätigt, erlangte dadurch aber die Rechtskraft erst nach Erlaß des Berufungsurteils. Wegen der rückwirkenden Kraft der Versagung kann dieselbe auch noch in der Revisionsinstanz in Betracht gezogen werden aus Gründen, die bereits in einer früheren Entscheidung (vgl. das Referat in dieser Z. 20, 1817, Entscheidung Nr. 8 [1907]) angeführt worden sind (S. 153).

14. Entscheidung vom 17./4. 1907 in Sachen des D. R. P. 157 358: „Eine während des Laufes des Dienstvertrages gemachte Erfindung des Dienstverpflichteten fällt nur dann dem Dienstberechtigten zu, wenn dies im Dienstvertrag ausdrücklich vereinbart oder entweder die Erfindung im besonderen Auftrag des Dienstberechtigten gemacht ist, oder aber im Bereich der besonderen, dem Dienstverpflichteten zufallenden Aufgaben liegt.“ Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Erfindung (Dauerbrandbogenlampen), die ein Werkmeister gemacht und, trotz der Vertragsbestimmung: „E. darf niemals im eigenen oder im Interesse anderer an Dauerbogenlampen arbeiten, sondern muß seine Erfahrungen auf diesem Gebiete nur im Interesse des Herrn R. verwenden“, an eine andere Firma verkauft hatte. Während das Patentamt auf Antrag des früheren Dienstherrn des E. das für die Erfindung des E. erteilte Patent wegen widerrechtlicher Entnahme vernichtet, hob das Reichsgericht diese Entscheidung auf, indem es davon ausging, daß, trotz des oben erwähnten Vertrages, E. das freie Verfügungsrecht über seine Erfindung besessen habe, daß ferner ihm auch kein Auftrag, eine Erfindung zu machen, erteilt worden sei, und daß auch die Erfindung selbst nicht in den Rahmen der vertragsmäßigen Tätigkeit des E. falle (S. 176—179).

15. Entscheidung vom 19./4. 1907 in Sachen des D. R. P. 94 053. Die Entscheidung betrifft einen Vertrag eines Angestellten mit einem Unternehmer über die Honorierung der von jenem im Anstellungsverhältnis gemachten Erfindung und ist äußerst interessant hinsichtlich der Art und Weise, wie die Gerichte den Anstellungsvertrag auslegen. Insbesondere wird aus der Stelle: „Die Gesellschaft behält sich vor, die Wichtigkeit der Mitarbeit anzuerkennen und dieselbe zu belohnen“, eine Verpflichtung der Gesellschaft abgeleitet, eine angemessene Vergütung zu zahlen, die in erster Instanz auf 10 000, in der zweiten Instanz auf 48 500 M festgesetzt wurde. Das Reichsgericht trat dieser Entscheidung in vollem Umfange bei (S. 179).

16. Entscheidung vom 27./5. 1907 in Sachen des D. R. P. 105 762. Ein Antrag auf Zurücknahme des D. R. P. 105 762 wurde zurückgewiesen mit der Begründung: „Die Tatsache allein, daß die In-

haber eines Maschinenpatentes die danach hergestellten Maschinen nur in Miete geben, kann nicht die Zurücknahme des Patentes gemäß § 11, 1 P.-G. begründen, wenn sich ergibt, daß das Mietsystem für die inländische Erzeugung der mit der Maschine herzustellenden Ware wirtschaftliche Vorteile bringt. Zugunsten des Zurücknahmeverkäufers wurde der Umstand in Betracht gezogen, daß schon vor Einreichung des Antrages auf Zurücknahme des Patentes vier Maschinen geliefert worden sind, wenn auch erst nach Ablauf der dreijährigen Frist (S. 211).

17. Entscheidung vom 29./5. 1907: „Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit in § 4 P.-G. umfaßt auch die Verwendung patentierter Gegenstände zu kirchlichen Zwecken“. Das Reichsgericht weist darauf hin, daß der Begriff „gewerbsmäßige Benutzung der Erfindung“ im weitesten Sinne auszulegen sei und nur im Gegensatz zur häuslichen, privaten Benutzung stehe (S. 217.).

18. Entscheidung vom 27./6. 1905. Im vorliegenden Falle, der ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, handelte es sich darum, ob derjenige, der einem Dritten gegenüber ohne allen Grund das Vorhandensein eines Schutzrechtes geltend mache und diesen durch die Androhung eines Strafantrages und einer Schadenersatzklage zum Stillegen seiner Fabrikation veranlaßt hatte, zum Schadenersatz verpflichtet sei oder nicht. Dem durch die falschen Angaben Geschädigten, der den Weg der Klage beschritten hatte, wurde vom Beklagten erwidert, der Schaden sei durch die Schuld des Klägers, der ihm, dem Beklagten, leichtsinnig geglaubt habe (!), entstanden. Das Oberlandesgericht Breslau trat in seiner Entscheidung dieser mehr wie eigentlich Anschauung des Beklagten bei, während das Reichsgericht dieselbe als rechtsirrtümlich bezeichnete (S. 270*).

19. Entscheidung vom 17./11. 1906. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Schadenersatzklage wegen grob fahrlässiger Patentverletzung. Eine Firma hatte sich dieser Handlung schuldig gemacht und geriet späterhin in Konkurs. Der Konkursverwalter hatte die Patentverletzung fortgesetzt in der irrtümlichen Annahme, die Firma sei zur Ausübung des der Klägerin geschützten Verfahrens berechtigt gewesen. Das Reichsgericht entschied in gleichem Sinne, wie die zweite Instanz dahin, daß eine Schadenersatzpflicht auf Seiten der in Konkurs geratenen Schuldnerin für die vom Konkursverwalter begangene Patentverletzung nicht bestehe, denn dieser habe im guten Glauben gehandelt, indem er, die Frage der Patentverletzung erwägend, von irrgen Voraussetzungen ausging (S. 302*).

20. Entscheidung vom 29./11. 1906. Zwischen dem klägerischen Patentinhaber und dem Beklagten war ein Vertrag zustande gekommen, wonach der Beklagte sich zur Herstellung eines größeren Postens von Waren (für den Kläger) unter Benutzung der patentierten Erfindung verpflichtete. Als der Auftraggeber mit der Abnahme der Waren in Verzug geriet, schritt der Beklagte zum Selbsthilfekauf, wurde aber nunmehr vom Patentinhaber wegen Patentverletzung, d. h. wegen widerrechtlichen Verkaufs der patentierten Waren, verklagt. Die Klage wurde als unbegründet zurückgewiesen (S. 343*).

B. Oberlandesgericht Köln.

Entscheidung vom 2./11. 1906: „Wird eine Ware als unter ein Patent fallend angepriesen, so dürfen sich die zur Angabe der Nummer des Patentes aufgeforderten Zeugen ihrer Zeugnispflicht nicht unter dem Vorwand entziehen, daß es sich um ein Gewerbegeheimnis handle“. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 18./1. 1907 bestätigt (S. 7 und 115).

C. Hanseatisches Oberlandesgericht.

1. Entscheidung vom 28./10. 1906 in Sachen des D. R. P. 73 906. Es handelte sich bei dieser Entscheidung um die patentrechtlichen Folgen, die sich aus dem Umstande ergeben, daß mittels eines Patentanspruchs ein Verfahren und ein zur Ausführung des Verfahrens dienender Apparat geschützt ist. Wie durch die oben (unter 12.) erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts bestätigt wird, ist durch das Patent auf ein Verfahren der zur Ausführung des Verfahrens dienende Apparat nicht geschützt, sondern nur die Benutzung des Apparates zu dem durch Patent geschützten Verfahren. Will der Erfinder den Apparat selbst schützen, so bedarf es dazu eines besonderen Patentanspruchs, ev. im Rahmen des nämlichen Patentes.

Die zweite Frage dreht sich darum, in welchem Zeitpunkt im Falle des Ausbleibens einer Gebührenzahlung die Schutzwirkung des Patentes erlischt. Der (wegen Patentverletzung) Beklagte machte geltend, der maßgebende Zeitpunkt sei der Tag der Fälligkeit, während das Gericht den Zeitpunkt um die zweimal sechs Wochen, innerhalb deren die Gebührenzahlung erfolgen muß, hinausschob (S. 116).

2. Entscheidung vom 31./5. 1906. Diese Entscheidung betrifft die rechtliche Natur der Unterlassungsklage wegen Patentverletzung und im Zusammenhang damit die Frage nach dem Gerichtsstand (S. 342*).

D. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Entscheidung vom 26./1. 1906. Es handelt sich um die Frage, wie weit sich die Rechte des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz erstrecken. Während die einen der Ansicht sind, daß ein derartiger Lizenzvertrag nur zwischen den Parteien wirke und dem Lizenznehmer kein Recht gebe, gegen die verletzenden Handlungen Dritter selbstständig vorzugehen, spricht das Oberlandesgericht Frankfurt a. M., im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, dem Inhaber der ausschließlichen Lizenz viel weitergehende Rechte, jedoch selbstverständlich nicht die gleichen wie dem Patentinhaber selbst, zu (S. 302*).

E. Oberlandesgericht Bamberg.

Entscheidung vom 2./3. 1906. Im vorliegenden Falle wird scharf unterschieden zwischen einer Feststellungsklage betr. die Abhängigkeit des einen Patentes von einem anderen und der Unterlassungsklage, deren Antrag dahin geht, einen Dritten zu verurteilen, die weitere Benutzung einer Erfindung zu unterlassen. Da in erster Instanz nur die Feststellungsklage und erst in zweiter Instanz die Unterlassungsklage erhoben worden war, so

mußte letztere Klage wegen unzulässiger Klageänderung abgewiesen werden (S. 342*).

F. Landgericht Dresden.

In der Entscheidung des Landgerichts vom 2./5. 1906 wird vor allem geltend gemacht, daß die auch heute noch vielfach angewendete Bezeichnung „D. R. P. a.“ unzulässig ist, auch dann, wenn ein Patent angemeldet ist. In einem solchen Falle ist die Bezeichnung „D. R. P. angemeldet“ anzuwenden, da die Abkürzung „a.“ vom Publikum zu leicht übersehen oder mißverstanden wird (S. 132).

G. Landgericht Berlin.

Entscheidung vom 8./1. 1907. Zur Entscheidung gelangte die Frage: „Ist der Lizenznehmer — in einem Streit um die Abhängigkeit des Patentes, für dessen Ausbeutung er eine Lizenz besitzt, von einem anderen Patente — als Partei anzuerkennen?“ Nach der neueren Rechtsprechung handelt es sich sowohl bei der gewöhnlichen als auch bei der ausschließlichen Lizenz nicht um eine Übertragung des Patentrechtes, sondern nur um eine Übertragung des Nutzens rechtes an der Erfindung, die im letzteren Falle den Lizenznehmer zwar in die Lage versetzt, andere von der Benutzung der Erfindung auszuschließen; jedoch bleibt der Patentinhaber nach wie vor Inhaber des Patentrechtes. Daraus wird gefolgert, daß der Inhaber der ausschließlichen Lizenz zwar die Befugnis hat, gegen Patentverletzungen selbständig vorzugehen, jedoch nicht in der Lage ist, eine Abhängigkeitsklage anzustrengen, oder das Patent in einer solchen Klage zu verteidigen, weil er damit über das Patentrecht verfügen würde und den Patentinhaber unter Umständen im Besitz seines Patentrechtes gefährden könnte (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts unter 9.) (S. 154).

Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamtes.

A. Anmeldeabteilung V.

Beschluß vom 9./11. 1906: „Eine Vertragsurkunde, welche die Übereignung eines Patentes an bestimmte, vom Erwerber zu erfüllende Bedingungen knüpft, ersetzt nicht die beglaubigte, auf Eintragung gerichtete Erklärung des bisherigen Inhabers im Sinne des § 19, 2 P.-G. Wird der Umschreibungsantrag nicht von dem Erwerber gestellt, so ist eine — der Beglaubigung nicht bedürfende — Erklärung desselben erforderlich, die sich auf die Annahme der Übertragung richtet.“ Der Antrag auf Übertragung des Patentrechtes kann sowohl vom früheren Inhaber des Patentes als auch vom Erwerber desselben gestellt werden. In beiden Fällen aber bedarf (da nach § 19, 2 P.-G. der Antrag in beweiser Form zur Kenntnis des Kaiserlichen Patentamtes gebracht werden muß) die Unterschrift des Antragstellers der Beglaubigung. Im vorliegenden Falle hatte der bisherige Patentinhaber zwar eine beglaubigte Vertragsurkunde überreicht, aber gemäß diesem Vertrag war die Übertragung des Patentrechts an gewisse Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung vom Patentamt nicht nachzuprüfen ist. Dasselbe verlangte deshalb von beiden Parteien eine bedingungslose Erklärung darüber, daß sie die Erfindung übertragen bzw. in die Übertragung einwilligen wollen (S. 210).

B. Beschwerdeabteilung I.

1. Entscheidung vom 18./1. 1907. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Kostenfestsetzung in einem Nichtigkeitsverfahren, in welchem die obsiegende Partei sowohl durch einen Patentanwalt als auch durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Zwar hatte die Beschwerdeabteilung von der Zubilligung der doppelten Vertretungsgebühren abgesehen, jedoch hat die Partei die Wahl, sich die höheren Kosten für den einen oder anderen Vertreter erstatten zu lassen (S. 33).

2. Entscheidung vom 23./5. 1907. Hierbei handelte es sich um die mehrfach erörterte Frage, inwieweit aus den beim Patentamt befindlichen Akten Mitteilungen an Dritte gemacht werden dürfen. Die Auffassung der Beschwerdeabteilung geht dahin, daß im allgemeinen nur aus solchen Akten Mitteilung gemacht, d. h. z. B. Abschrift erteilt werden darf, die zur Patenterteilung geführt haben. Es kann aber auch bereits nach der Bekanntmachung der Anmeldung Mitteilung gemacht werden, falls ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ist die Anmeldung jedoch nur bekannt gemacht worden, ohne zur Erteilung zu führen, so bedarf es schon ganz besonderer Umstände, wenn das Verlangen, Abschrift aus den Akten zu erhalten, gerechtfertigt erscheinen soll (S. 176).

C. Beschwerdeabteilung II.

1. Entscheidung vom 30./11. 1906. Es handelt sich um die Entscheidung der Frage: „Steht dem Einsprechenden das Rechtsmittel der Beschwerde auch dann zu, wenn es sich nur noch um Feststellung des Inhalts der Beschreibung handelt, nachdem das Patent, entgegen dem Einspruchsantrag, von der Anmeldeabteilung erteilt worden ist?“ Die Beschwerdeabteilung bejaht diese Frage mit der Begründung, daß die Beschwerdeabteilung, wenn die Beschwerde des Einsprechenden an sich zulässig ist (weil nämlich das Patent trotz seines Einspruches in vollem Umfange erteilt ist) berechtigt sei, von amtswegen die Anmeldung nach jeder Richtung selbständig zu prüfen, ohne an Anträge der Parteien gebunden zu sein. Zu dieser Prüfung gehöre aber auch die Feststellung des Inhalts der Beschreibung (S. 2).

2. Entscheidung vom 9./1. 1907: „Die im Artikel 4 des Unionsvertrages vorgesehenen Fristen berechnen sich lediglich nach den Bestimmungen desjenigen Unionsstaates, in welchem die Prioritätsrechte aus dem Vertrag geltend gemacht werden. Entscheidend ist daher im Deutschen Reich, in welchem Zeitpunkt dem Vertretungsorgan des Patentamtes (s. Kaiserliche Verordnung vom 11./7. 1891, § 27) die Anmeldung, für welche die Priorität begehrt wird, zugegangen ist (B. G. B. § 130). Eine am letzten Tage der Frist erst nach Ablauf der Amtsstunden in den Briefkasten geworfene Anmeldung ist, da die Abstempelung erst am folgenden Tage erfolgen kann, verspätet eingegangen.“

Der vorstehend erwähnte Artikel 4 des Unionsvertrages handelt von der vor Ablauf der 12monatigen Frist zu bewirkenden Hinterlegung (der Erfindung). Es ist für alle diejenigen, die möglicherweise in geschäftliche Beziehungen zum Kaiserlichen Patentamt treten könnten, nützlich zu wissen, daß, wie aus der vorliegenden Entscheidung

hervorgeht, für die Berechnung der Fristen maßgebend ist die Zeit des Eingangs beim Patentamt. Als „zugegangen“ ist aber ein Schriftstück erst dann anzusehen, wenn es der Annahmestelle zugegangen ist. Diese schließt ihre Tätigkeit bereits um 4 Uhr nachmittags. Für die übrige Zeit des Tages fehlt es daher an einem Organ, welches Willenserklärungen mit Rechtswirksamkeit annehmen kann. Der Einwurf der Schriftstücke in den Briefkasten des Patentamtes, von dem aus die nachmittags eingeworfenen Briefe erst am folgenden Werktag in geschäftliche Behandlung genommen werden, genügt deshalb ebensowenig wie die Überreichung an irgend einen Beamten des Patentamtes. Läuft also die 12monatige Frist an dem betr. Tage ab, so ist das Prioritätsrecht verwirkt (S. 29).

3. In der Entscheidung vom 12./1. 1907 wird die Frage: „Ist die Mitwirkung des Vorprüfers, welcher einen Vorbescheid erlassen hat, an der Beratung der Anmeldeabteilung unter dem Gesichtspunkte zu beanstanden, daß der Vorprüfer an der Entscheidung in einer früheren Instanz mitgewirkt habe?“ mit „nein“ beantwortet. Die Beschwerdeabteilung ist der Meinung, daß die „Beratung“ wohl zu unterscheiden sei von der Beschußfassung. Erstere bildet einen Teil der richterlichen Tätigkeit nur dann, wenn der Beratende späterhin auch an der Abstimmung teilnimmt. Im P.-G. ist Beratung und Abstimmung aber scharf voneinander getrennt gehalten. Andererseits kann auch der Vorprüfer als „Instanz“ nicht angesehen werden, selbst in solchen Fällen nicht, in denen der Vorbescheid die Rechtsvermutung der Zurücknahme zur Folge hatte; und zwar deshalb nicht, weil der Vorbescheid durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar ist (S. 32).

4. Entscheidung vom 5./1. 1907: 1. „Die Aussetzung des Verfahrens in einer Anmeldung wegen Vorliegens einer älteren, den gleichen Gegenstand betreffenden Anmeldung kann nicht mit einer Beschwerde auf Grund des § 16 P.-G. angefochten werden. 2. Die Anerkennung der Unionspriorität für eine Anmeldung in dem Beschuß über die Bekanntmachung hat nur nachrichtliche, keine für das weitere Verfahren endgültige Bedeutung; auch dann, wenn der Bekanntmachungsbeschuß von der Beschwerdeabteilung gefaßt ist.“ Bei der Beurteilung der Frage, ob für eine Anmeldung die Auslandspriorität zu bewilligen sei, waren Anmelde- und Beschwerdeabteilung verschiedener Meinung, indem erstere die Priorität verneinte, letztere sie bejahte. Bei der weiteren Prüfung der Anmeldung von seiten der Anmeldeabteilung verharrete diese bei ihrer Meinung und setzte die Behandlung der Anmeldung wegen Vorliegens einer älteren Anmeldung aus. Der Anmelder erhob daraufhin nach § 16 P.-G. die sogen. nichtformelle Beschwerde. Dieselbe wurde aber von der Beschwerdeabteilung aus den oben angeführten Gründen als unzulässig verworfen (S. 105).

5. Entscheidung vom 16./1. 1907: „1. Ist eine Erfindung binnen Jahresfrist nach der erstmaligen Anmeldung in einem Unionsstaat beim Deutschen Patentamt angemeldet, so ist die Berufung auf Artikel 4 des Unionsvertrages gleichwohl unbegründet, wenn der Patentsucher die deutsche Anmeldung erst nach Ablauf der Jahresfrist erworben hat. 2. Nachdem mündliche Verhandlung stattgefunden hat, steht den Beteiligten ein Anspruch auf

nochmalige Ladung und Anhörung nicht zu.“ Der Sachverhalt, der im vorliegenden Falle besonderes Interesse bietet, ist folgender. Eine Gesellschaft hatte bei ihrer Gründung die Patente zweier Gesellschafter übernommen. Im Gesellschaftsvertrage wurde bestimmt, daß die Erfinder „alle ihre Rechte“ aus den Patenten bzw. Patentanmeldungen auf die Gesellschaft übertragen sollten. Als nun weiterhin eine Zusatzerfindung gemacht wurde, meldete die Gesellschaft dieselbe in Frankreich auf ihren, jedoch in Deutschland auf den Namen der Erfinder an. Erst im Laufe des Erteilungsverfahrens fand die Übertragung der Rechte aus der deutschen Anmeldung auf die Gesellschaft statt, aber zu einem Zeitpunkt, als die 12monatige Frist seit der Anmeldung in Frankreich bereits verstrichen war, so daß dem Erfordernis der Personenidentität, die für die Geltendmachung der Rechte aus dem Artikel 4 des Unionsvertrages eine wesentliche Voraussetzung ist, innerhalb der 12monatigen Frist nicht genügt war. Die Beschwerdeabteilung vertritt den Standpunkt, daß aus der oben erwähnten Abmachung des Gesellschaftsvertrages nicht gefolgt werden könne, daß eine zur Zeit des Vertragsschlusses noch gar nicht existierende Zusatzanmeldung schon damals auf die Gesellschaft übergegangen sei, sondern dazu habe es einer ausdrücklichen Übertragung bedurft (S. 128).

6. Entscheidung vom 5./4. 1907: „Hat der Vorprüfer einen Vorbescheid erlassen, weil er die Anmeldung nicht für patentfähig hält, so ist ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht statthaft, solange der Vorbescheid nicht sachlich erledigt worden ist“ (S. 130).

7. Entscheidung vom 26./3. 1907 und vom 2./5. 1907: „Nur die provisional, nicht aber die complete specification ist nach britischem Recht als eine vorschriftsmäßige Anmeldung im Sinne des Artikels 4 des Unionsvertrages anzusehen.“ Der Inhaber der deutschen Anmeldung hatte die Anmeldung mittels einer provisional specification vor dem 1./5. 1903, dem Zeitpunkt, zu dem das deutsche Reich der internationalen Union beitrat, in England und nach dem 1./5. 1903, nämlich am 9./9. 1903, in Deutschland angemeldet und glaubte nunmehr, die Rechte aus Artikel 4 des Unionsvertrages in Anspruch nehmen zu können. Das Patentamt erklärte dies als unzulässig, da Anmeldungen vor dem 1./5. 1903 Prioritätsrechte nicht zu erzeugen vermöhten. Nunmehr wünschte der Anmelder, daß als Zeitpunkt der Anmeldung in England der Tag der Einreichung der complete specification angesehen werden solle. Aber auch hierauf ging das Patentamt nicht ein, mit der oben angeführten Begründung. Da aber vor dem 9./9. 1903, dem Tage der Anmeldung in Deutschland, die englische Patentschrift veröffentlicht worden war, so erlangte die angemeldete Erfindung auch der Neuheit, und das deutsche Patent mußte versagt werden. In der zweiten Entscheidung wendet sich die Beschwerdeabteilung gegen die Auffassung des Anmelders, wonach provisional und complete specification als Teile einer einzigen Auslandsanmeldung anzusehen seien (S. 172 f.).

8. Entscheidung vom 2./3. 1907. Die hier zu entscheidende Frage: „Hat eine nicht veröffentlichte Beschreibung eines früher angemeldeten, inzwischen erteilten Patentes für die Prüfung eines

später angemeldeten Patenten unter dem Gesichtspunkt des § 3, Absatz 1, Satz 2 P.-G. Bedeutung?“ ist von nicht zu unterschätzender Tragweite. Die Anmeldeabteilung hatte bei der Anmeldung einer Zusatzerfindung der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Anmeldungsgegenstand bereits vom Umfang des durch das Hauptpatent geschaffenen Schutzrechts umfaßt werde. Die Beschwerdeabteilung hält eine derartige Feststellung, die sich auf eine der Entscheidung des Patentamtes entzogene Rechtsfrage beziehe, für unzulässig. Das Patentamt dürfe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 nur prüfen, inwiefern eine spätere Erfindung bereits den Gegenstand eines früheren Patentes bilde. Was Gegenstand des Patentes sei, ergebe sich aus dem Patentanspruch. Die Beschreibung dürfe zwar im Notfalle zur Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden, jedoch könne eine noch nicht veröffentlichte Beschreibung nicht selbstständig neuheitszerstörende Wirkungen ausüben, insofern z. B. die Beschreibung in Einzelheiten über den Inhalt des Patentanspruchs hinausgehe (S. 175).

D. Nichtigkeitsabteilung.

Entscheidung vom 30./5. 1907. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Einstellung des Verfahrens, als sich ergab, daß der Antragsteller keinerlei Interesse an dem Nichtigkeitsverfahren hatte (S. 235).

E. Entscheidung des österreichischen Patentamtes, Beschwerdeabteilung, vom 3./1. 1907. 1. Eine Erfindung ist nicht patentierbar, wenn ihr mit Rücksicht auf den Mangel eines wirtschaftlichen Ergebnisses die gewerbliche Anwendbarkeit fehlt (S. 237).

2. Entscheidung vom 21./5. 1906: „Dem Anmelder, welcher die Rechte aus seiner Anmeldung übertragen hat, steht ein Anspruch auf Beteiligung an dem weiteren Erteilungsverfahren und ein Beschwerderecht gegen die in demselben erfolgenden Entscheidungen nicht zu. Eine Nebenintervention gibt es im Patenterteilungsverfahren nicht. Ist eine Beschwerde von einem zur Beschwerdeerhebung nicht Befugten eingebbracht worden, so ist die Beschwerdegebühr zurückzuerstattet.“

Der frühere Inhaber der Anmeldung hatte das rechtliche Interesse an der Entscheidung der vorliegenden Abhängigkeitsklage abgeleitet aus der ihm infolge der Übertragung obliegenden Haftpflicht. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung kann dieser Umstand aber ebensowenig einen Anspruch des früheren Inhabers der Anmeldung auf Beteiligung am Erteilungsverfahren begründen, wie die Bestimmung des § 59 des österreichischen Patentgesetzes, daß im Einspruchsverfahren (beabsichtigt Aufklärung des Sachverhaltes) die Vernehmung der „Beteiligten“ stattfinden könne (S. 117).

F. Entscheidungen des Solicitor General.

I. Vom 15./6. 1906, in Sachen einer Patentanmeldung auf Grund des Artikels 103 des englischen Patentgesetzes: „Gehen bei einer Anmeldung, für welche die Rechte aus Artikel 4 des Unionsvertrages geltend gemacht werden, infolge eines Versehens des Anmelders die vorgeschriebenen

Unterlagen so spät ein, daß die öffentliche Auslegung nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach der britischen Anmeldung erfolgen kann, so kann die Unionspriorität nicht bewilligt werden.“

Im vorliegenden Falle hatte der Anmelder versäumt, der Anmeldung in England eine beglaubigte Abschrift der deutschen Beschreibung und eine Übersetzung beizufügen, wodurch nicht nur die Voraussetzung für die Gewährung der Priorität auf Grund des Artikels 4 des Unionsvertrages fehlte, sondern es hatte außerdem der Comptroller nur 4 Tage Zeit, um die Identität der englischen mit der deutschen Anmeldung festzustellen. Diese Zeit genügte nicht, weshalb die Anmeldung zurückzuweisen bzw. in eine gewöhnliche Anmeldung ohne Prioritätsanspruch umzuwandeln war (S. 208).

2. Entscheidung vom 9. und 15./11. 1906: „Kommt in dem Fall, daß für eine Patentanmeldung in Großbritannien die Unionspriorität im Anspruch genommen wird, bei der Prüfung auf Neuheit auch eine andere britische Originalanmeldung in Betracht, welche zwar nicht vor der prioritätsreichen Unionsanmeldung, wohl aber vor der entsprechenden Anmeldung in Großbritannien veröffentlicht worden ist?“ Es handelte sich im vorliegenden Falle nur darum, daß in die mit Prioritätsanspruch eingereichte Anmeldung ein Hinweis aufgenommen wurde, der sich auf eine innerhalb des Prioritätsintervall eingereichte englische Anmeldung bezog. Die Neuheit und Patentfähigkeit der Erfindung sollte keineswegs bestritten werden. Im übrigen kann an der Richtigkeit der englischen Entscheidung wohl mit Recht gezweifelt werden (S. 173).

3. Vom 1./3. 1907 (14, 4—6. Januar 1908.) „Ein Einspruch wegen Patentbesitzes ist nur dann statthaft, wenn das Patent auf Grund einer in Großbritannien selbst vor der in Rede stehenden Anmeldung erfolgten früheren Anmeldung erteilt worden ist. Hat das Patent nur auf Grund des Art. 4 des Unionsvertrages ein früheres Datum, so ist der Einspruch nicht begründet, und es wird auch auf die früher in Großbritannien erfolgte Anmeldung, trotz der bereits einmal auf die Unionsanmeldung erfolgten Patenterteilung, ein Patent erteilt.“

Zu dieser Entscheidung, von der der Solicitor-General selbst sagt, sie erscheine „gekünstelt und nicht auf sachlichen Gründen zu beruhen“, ist folgendes zu bemerken: Der oben erwähnte Art. 4 des Unionsvertrages, der auch auf englische Auslandsanmeldungen Anwendung findet, handelt lediglich von der durch die Anmeldung in einem Unionsstaate bewirkten Anmeldungsanticipation, soweit dieselbe die Priorität und die Neuheit der Erfindung berührt; im übrigen wird die interne Patentgesetzgebung der Unionstaaten durch diesen Artikel 4 nicht betroffen, und ein Angriff auf die obige Entscheidung auf Grund dieses Artikels erscheint unzulässig, da es sich weder um die Priorität noch um die Neuheit der Auslandsanmeldung handelt. Hingegen glaubt der Solicitor-General, seine auffallende und mit dem Geiste des Unionsvertrages sicherlich nicht zu vereinbarende Entscheidung stützen zu können auf den Art. 11 des englischen Patentgesetzes vom Jahre 1883, welcher besagt, daß zum Einspruch

gegen die Erteilung eines Patentes derjenige berechtigt ist, dem die nämliche Erfindung in England auf Grund einer Anmeldung früheren Datums patentiert worden ist. Obgleich gerade nach englischem Gesetz, zum Unterschiede vom deutschen Patentgesetz, eine im Prioritätsintervall eingegangene Auslandsanmeldung dem daraufhin zu erteilenden Patent auch das Datum der Erstanmeldung im Auslande (im vorliegenden Falle in Deutschland) sichert, legt der Solicitor-General dem Passus: „einer Anmeldung früheren Datums“ den Sinn unter: „einer in England tatsächlich bewirkten Anmeldung früheren Datums“ mit der allerdings ein wenig sophistisch klingenden Begründung, daß eine „Erfindung in England auf Grund einer ausländischen Anmeldung früheren Datums“ ja überhaupt nicht patentiert werden könne, sondern nur auf Grund einer englischen Anmeldung; also müsse „Anmeldung“ in Art. 11 soviel wie „englische Anmeldung“ heißen. Eine solche habe aber vor der Einreichung der angegriffenen englischen Anmeldung nicht vorgelegen, somit sei der Einspruch des deutschen Anmelders zurückzuweisen und das Patent auch auf die englische Anmeldung (also zwei Patente für die gleiche Erfindung!) zu erteilen.

G. Entscheidung des japanischen Patentamtes vom 5./6. 1907. Die Tatsache, daß eine Druckschrift, gleichviel welcher Sprache, in die Bibliothek des Patentamtes eingereiht ist, begründet patentrechtlich das Bekanntsein ihres Inhalts (S. 218).

Aus der Patentstatistik.

I. Deutschland.

Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamtes für das Jahr 1906 (im Vergleich zu 1905):

	1905	1906
Anmeldungen	30 085	33 822
Bekannt gemachte Anmeldungen	11 826	15 446
Nach der Bekanntmachung verschwagt	222	519
Erteilte Patente	9 600	13 430
Davon Zusatzpatente	730	1 073
Vernichtete und zurückgenommene Patente	44	29
Abgelaufene und sonst erloschene Patente	8 623	8 989
Am Schluß 1905 bzw. 1906 bestehende Patente	32 430	36 844
Einsprüche	2 109	2 890
Dadurch betroffene Anmeldungen	1 611	2 182
Beschwerden	1 836	2 527
Davon vor der Bekanntmachung	1 304	1 766
Davon nach der Bekanntmachung	532	761
Anträge auf Nichtigkeit	165	183
Anträge auf Zurücknahme	26	34
Zahl der gesamten Geschäftszahlen des Patentamtes	501 412	553 771

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Klassen (e. bedeutet die im Jahre 1906 in der betr. Klasse erteilten Patente):

Klasse 21 (Elektrotechnik) mit	2532 (e. 928)
„ 63 (Wagen, Fahrräder, Automobile)	1912 (e. 500)
„ 47 (Maschinenelemente)	1437 (e. 410)
„ 34 (hauswirtschaftl. Geräte u. Maschinen)	1338 (e. 434)
„ 42 (Instrumente)	1234 (e. 534)
„ 20 (Eisenbahnbetrieb)	1103 (e. 434)
„ 12 (Chemische Verfahren und Apparate)	1042 (e. 558)
„ 45 (Land- und Forstwirtschaft)	1033 (e. 486)

Die übrigen Klassen hatten weniger als 1000 Anmeldungen. Was den Anteil des In- und Auslandes an den 33 822 Anmeldungen (a.) und den 13 430 Erteilungen (e.) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

Name des Landes	a.	e.	% v. a.
Deutschland	25 376	8 741	34,4%
Vereinigte Staaten	1 694	1 377	81,3%
Frankreich	1 470	724	49,3%
England	1 174	784	66,8%
Österreich-Ungarn	954	454	47,6%
Schweiz	802	331	41,3%

Von den im Jahre 1892 angemeldeten (und späterhin erteilten) Patenten haben nur 203 die Höchstdauer von 15 Jahren erreicht (im Jahre 1906). An diesen 203 Patenten sind beteiligt die Klassen: 22 (Farbstoffe) mit 30; 21 (Elektrotechnik) und 49 (Metallbearbeitung) mit je 15; 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 9; 8 (Bleicherei, Färberei und Zeugdruck) und 37 (Hochbauwesen) mit je 6. Auf die übrigen Klassen entfallen 5 und weniger. Insgesamt sind seit 1877 für 1869 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Von den 66 910 bis zum Jahre 1892 erteilten Patenten haben somit nur 2,8% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran ist am stärksten beteiligt die Klasse 22 (Farbstoffe) mit 222 Patenten.

Die meisten Einsprüche hatten die Klassen 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 253; 8 (Färberei, Druckerei) mit 121; 42 (Instrumente) mit 93; 78 (Sprengstoffe) mit 86; 22 (Farbstoffe) mit 85. Die übrigen Klassen hatten weniger als 85 Einsprüche.

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kaiserlichen Patentamtes in den Jahren 1905 und 1906 weisen folgende Zahlen auf:

	1905	1906
Einnahmen	7 312 613,78	8 240 056,00
Ausgaben	3 935 606,67	3 932 650,85
Überschüsse	3 377 007,11	4 307 495,15

(S. 46—105.)

2. Österreich.

1906 (und 1905): Patentanmeldungen 7886 (6966), Erteilungen 4100 (4060); davon entfielen auf Österreich-Ungarn 1366 (1317), Deutschland 1458 (1386), Vereinigte Staaten 381 (426), Frankreich 239 (239), Großbritannien 229 (280), Schweiz 137 (110), Rußland 36 (76), Belgien 59 (46), Italien 42 (47). (S. 135—137.)

3. Italien.

1906 (und 1905): Patenterteilungen 5200 (4800); davon auf das Ausland 67% (64,4%), näm-

lich auf Deutschland 1257 (1114), Frankreich 603 (549), Großbritannien (421), Vereinigte Staaten 350 (342), Österreich-Ungarn 281 (224), Schweiz 200 (183), Belgien 111. (S. 89, 155 f. u. 219.)

4. Schwei z.

1906 (und 1905): Patentanmeldungen 3582 (3211), erteilt Haupt- und Zusatzpatente zusammen 2753 (3098); auf das Ausland entfielen 63,8% (65%); nämlich auf Deutschland 833 (1007), Frankreich 283 (323), Vereinigte Staaten 144 (182), Großbritannien 147 (150), Österreich 87 (99), Italien 61 (52). (S. 118 u. 137.)

5. Ungarn.

1906 (und 1905): Anmeldungen 6322 (3445), Erteilungen 3198 (2706); davon entfielen auf Ungarn 30% nämlich 987 (739), Deutschland 923, Österreich 405 (390). (S. 137 u. 186.)

6. Frankreich.

1906 (und 1905): Erteilt 13 097 (12 953) Patente; davon auf Frankreich selbst 6226 (6301), Deutschland 2593 (2304), Vereinigte Staaten 1445 (1632), Großbritannien 1078 (1075), Schweiz 357 (342), Österreich 320 (264), Belgien 250 (257), Italien 176 (130). (S. 137 u. 186.)

7. Großbritannien.

1906 (und 1905): Anmeldungen 30 002 (27 577) Erteilungen 13 489 (14 816), von den erteilten Patenten entfielen auf das Inland 57%, nämlich 7735 (8108), ferner auf die Vereinigten Staaten 2595 (2505), Deutschland 2091 (1956), Frankreich 769 (806). (S. 186.)

8. Vereinigte Staaten.

1906 (und 1905): Angemeldet 56 482 (54 971), erteilt 31 965 (30 999); davon auf das Inland 89,2%; auf Deutschland 991, Großbritannien 933, Canada 461, Frankreich 314, Österreich-Ungarn 133. (S. 137.)

9. Rußland.

1905 (und 1904): Angemeldet 2608 (2824), erteilt 928 (1217), davon auf Rußland 231 (300), Deutschland 208 (293), Vereinigte Staaten 181 (225), Frankreich 75 (114). (S. 118.)

10. Portugal.

1905 (und 1904): Erteilt 359 (319). (S. 156.)

11. Luxemburg.

1906: Patente erteilt 490. (S. 238.)

Verträge, Gesetze, Verordnungen usw.

1. Preußen.

Rundverfügung des preußischen Herrn Justizministers betr. den gewerblichen Rechtsschutz, vom 11./10. 1907. Der Erlaß betrifft die Zentralisation der Rechtsprechung bei Rechtsstreitigkeiten in Sachen des geistigen Eigentums, insbesondere des gewerblichen Urheberrechts, und behandelt den Geschäftskreis der Spezialkammern, die Geschäftsverteilung, die Auswahl der Mitglieder, die Herabbildung geeigneter Kräfte, die Handhabung des Verfahrens, das Sachverständigenwesen und die

Gebührenfrage. Aus der Fülle des interessanten, durch den Ministerialerlaß berührten Stoffes seien hier zwei für die Praxis wichtige Punkte hervorgehoben, an denen in besonderem Maße die Schwierigkeiten, die der Minister durch seine Vorschläge und Anregungen zu überwinden sucht, hervortreten. Es handelt sich auf der einen Seite um die sachgemäße Auffassung der Beweisbeschlüsse von Seiten der Richter, die durch den Runderlaß aufgefordert werden, die zu entscheidende Frage in ihre tatsächlichen Bestandteile und die rechtlichen Elemente aufzulösen, damit der Sachverständige ausschließlich auf die Beantwortung der Tatfrage beschränkt wird und sich nicht veranlaßt fühlt, über irgend welche der richterlichen Entscheidung vorbehaltenen Punkte sich zu äußern. Der zweite Punkt betrifft die Fassung des Urteilstenors, wobei mehr die besonderen Verhältnisse des Falles berücksichtigt werden sollen unter Vermeidung einer zu allgemeinen Formulierung rein theoretischen Inhalts (S. 226).

2. Schwei z.

a) Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente vom 21./6. 1907. Es handelt sich hierbei um den vollkommenen Text des neuen schweizerischen Patentgesetzes, das kürzlich in Kraft getreten ist, und das bekanntlich die Erwartungen nicht erfüllt hat, die man in den Kreisen der deutschen chemischen Industrie an dasselbe geknüpft hatte (S. 180).

b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (S. 203).

3. Rumänien.

a) Mitteilung betr. den Ersatz der authentischen Vollmacht durch eine nur beglaubigte Vollmacht bei (Patent-)Anmeldungen aus dem Deutschen Reiche (S. 38).

b) Korrektur der Verordnung vom 10./8. 1906 betr. Gesuche um Einführungspatente (S. 135).

c) Verfügung des Domänenministers betr. die Zahlung der ersten Jahresgebühr (S. 180).

4. Ungarn.

Mitteilung betr. die Bestellung von Vertretern in Patentsachen (S. 38.)

5. Australien.

Bekanntmachung der Anzeige der großbritannischen Regierung an den Schweizerischen Bundesrat über den am 5./8. 1907 erfolgten Beitritt des australischen Bundes zu der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Internationale Union.) (S. 172).

6. Die Panamerikanische Union.

a) Panamerikanischer Vertrag vom 27./1. 1902 betr. die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, sowie die Fabrik- und Handelsmarken (S. 172).

b) Panamerikanischer Vertrag vom 9./8. 1906 betr. die Errichtung einer internationalen amerikanischen Union zum Schutze des geistigen und gewerblichen Urheberrechts (S. 233).

Bei beiden Verträgen handelt es sich um eine ähnliche, wenn auch bei b um eine in ihren Zielen weitergehende Übereinkunft, die sich nicht nur auf

den Schutz des gewerblichen, sondern auch des literarischen und künstlerischen Urheberrechts erstreckt. Ihren Zwecken dienen zwei, Ämter, von denen das eine in Habana, das andere in Rio de Janeiro seinen Sitz hat.

Besprechung neuer Farbstoffe und Musterkarten für Färberei und Druckerei.

Von P. KRAIS, Tübingen.

(Eingeg. 6.3. 1908.)

Da in den zugänglichen Fachzeitschriften die Aufzählung und Besprechung der neu herauskommenden Farbstoffe eine mehr oder weniger unvollständige ist, erschien es mir erwünscht, eine systematische Besprechung der neuen Farbstoffe aller Farbenfabriken der Welt einzurichten, oder doch eine solche Einrichtung anzustreben.

Ich schrieb daher an 20 Farbenfabriken des In- und Auslandes, brachte mein Anliegen vor und erhielt auch von 14 derselben die Antwort, daß sie mich gern in meinem Bestreben unterstützen und mir ihre Neuigkeiten zusenden wollen.

Es sollen also von jetzt an etwa alle zwei Monate die eingegangenen Musterkarten kurz besprochen werden, wobei die Namen der Firmen in alphabetischer Reihenfolge genannt und die betr. Farbstoffe kurz charakterisiert werden sollen. Seit Anfang Januar bis Ende Februar ist folgendes eingelaufen, und es bleibt nur zu erwähnen, daß im allgemeinen die großen Sammelwerke der Firmen als bekannt vorausgesetzt werden, soweit sie bis Ende 1907 erschienen sind.

Aktiengesellschaft für Anilin-fabrikation Berlin.

Walkgelb G. A. Ein gut egalisierendes und durchfärbendes, alkali- und säureechtes Gelb, das mit Glaubersalz und Essig- oder Ameisensäure auf Wolle gefärbt wird. Mitgefärzte Baumwolle bleibt weiß. Die Färbungen halten eine mäßige Walke aus.

Naphthogenblau B. Ein direkter Baumwollfarbstoff, der insbesondere zum nachherigen Diazotieren und Kuppeln mit Betanaphthol empfohlen wird, wobei in dunklen Tönen blauschwarze Färbungen entstehen, die gute Echtheitseigenschaften haben.

Anilinfabriken Wülfing, Dahl & Co., A.-G., Barmen.

Färbungen auf Baumwollgarn. Nr. 318. Eine Sammlung von Färbungen, die teils auf Tanninbeize, teils mit Alaun, teils mit Kochsalz auf die Faser gebracht sind.

Substantive Baumwollfarben Nr. 316. Auf Stückware. Eine Sammlung von 168 Mustern.

Echtyaninblau und seine Kombinationen. 24 Färbungen, die diesen sauren Wollfarbstoff, der sich zum Nuancieren im kochenden Bade eignet, illustrieren, besonders was die Herstellung von Modetönen und Wollstoffen mit weißen Baumwolleffekten anlangt.

Direkt-Echtsäurerot G, B, R, 3B und 8B. Ferner Echtbaumwollrot RS, 3RS, BS, 3BS und 10BS. Lauter säureechte Farben für Garnfärberei. Die letzteren fünf sind zum nachherigen Diazotieren und Entwickeln bestimmt.

Alkalischwarz FF und FF extra. Für Baumwolle wird eine Nachbehandlung mit Formaldehyd empfohlen, für Halbwolle soll unter Zusatz von Neutralblauschwarz im neutralen Glaubersalzbad gefärbt werden.

Anthracylchrombraun C. Ein Wollfarbstoff, der sauer aufgefärbt und dann nachchromiert licht- und walkechte Brauns gibt.

Anilinfarben- und Extraktfabriken vorm. Joh. Rud. Geigy, Basel.

Eriochromcyanin R. Für Baumwolldruck mit essigsaurer Chrom und etwas Ferricyankalium. Für Wolle zum Nachchromieren, zur Erzielung walk- und naßdekaturechter rötlichblauer Färbungen.

Chromalblau G konz. für Baumwolldruck mit essigsaurer Chrom. Ein lebhaftes Himmelblau, das sich mit Hydrosulfit und mit Chlorat weiß ätzen läßt.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.

Orangeentwickler R. gibt bei Kupplung mit diaziertem Primulin ein lebhaftes Orange, in Mischung mit Betanaphthol ein Rotorange.

L. Cassella & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M.

Diaminechtgrau BN. Ein klares Blaugrau, zum Direktfärbeln von Baumwolle. Egaliert gut und ist sehr lichtecht.

Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel.

Chloraminschwarz E extra, EX extra, FF extra. Drei Direktschwarz für Baumwolle, besonders auch für Kopffärberei empfohlen.

Indochromin T und RR, für Wollfärberei auf Chrombeize oder zum Nachbehandeln mit Fluorochrom. Tiefe Blauschwarz von großer Echtheit.

Omegachromblau FB und A. Blauschwarze Wollfarbstoffe zum Nachchromieren, auch zum Färben von Kammzug usw. geeignet.

Omegachromblau B und R ebenfalls.

Omegachrombraun G und R ebenfalls

Echtsulfonviolet 4R. Ein Rotviolett, saurer Wollfarbstoff, zum Untergrund für Indigo empfohlen.

Fabriques de Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse, Mülhausen i. Els.

Direktrot B und G zum Druck auf ungeölten Baumwollstoff. Gut säure-, chlor- und waschecht. Lichtecheinheit in dunklen Tönen mittelmäßig.

Elsässischgrün 50%ig. Zum Druck auf Baumwolle nach vorhergehendem Beizverfahren mit Eisenpyrolignit usw.

Echtdampfgrün S, SS, N und NF. Für Baumwolldruck, mit Grünbeize zu fixieren. Lebhaftes, sehr lichtechtes Grün.